

Historische Darstellungsgruppen

KING'S GERMAN LEGION

Verein für europäische Kultur und Geschichte der napoleonischen Epoche e.V.



Reglement

Inhaltsverzeichnis

Satzung.....	3
§2 Aufgabe und Zweck des Vereins.....	3
§3 Mitgliedschaft.....	3
§4 Beiträge	4
§5 Rechte der Mitglieder.....	5
§6 Organe des Vereins	5
§7 Die Mitgliederversammlung	5
§8 Der Vorstand	7
§10 Darstellungsgruppen des Vereins.....	8
§11 Kassenprüfer	9
§12 Datenschutz im Verein	9
§13 Auflösung des Vereins	9
§14 Inkrafttreten.....	9
Anlage zur Satzung	10
Beitragsordnung.....	11
§1 Ermächtigungsgrundlage.....	11
§2 Beitragsgruppen	11
§3 Höhe des Mitgliedsbeitrags.....	11
§4 Höhe der Gebühren.....	11
§5 Antrittsgelder	12
§6 Zahlungsform.....	12
§7 Kündigung der Mitgliedschaft	12
§8 Inkrafttreten	12
Verhaltensordnung.....	13
§1 Ermächtigungsgrundlage.....	13
§2 Kameradschaft und Disziplin	13
§3 Waffen und Sicherheit.....	13
§4 Vereinsheim	13
§5 Biwak.....	13
§6 Inkrafttreten	13
Sicherheitsregularien.....	14
1. Allgemeine gesetzliche und verbandsrechtliche Bestimmungen	14
2. Blankwaffen.....	14
3. Feuerwaffen	15
4. Unterbrechung oder Beenden einer Darstellung	16
5. Ausnahmen.....	16
6. Sonstiges.....	17

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtergerechter Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen:

Historische Darstellungsgruppen
KING'S GERMAN LEGION
Verein für europäische Kultur und Geschichte der napoleonischen Epoche e.V.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Osnabrück. Er ist unter der Nummer VR2785 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), dies ist insbesondere die „Pflege des traditionellen Brauchtums“.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist es:
1. Seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Ausübung ihres historischen Hobbys zu bieten, dementsprechende Veranstaltungen zu organisieren und an regionalen, überregionalen und internationalen Veranstaltungen teilzunehmen.
 2. Durch lebendige Militär- und Zivildarstellung der Zeit von 1803 bis 1816 einen Teil deutscher und europäischer Kulturgeschichte vorzuführen.
 3. Durch Sammlungen, Forschungen usw. einer breiten Öffentlichkeit Einblicke in die napoleonische Epoche, insbesondere in die Verhältnisse der Zeit von 1803 bis 1816 zu geben.
 4. Projekte und Darstellungen von Museen, kulturhistorischen Vereinen oder anderen Einrichtungen durch Mitarbeit zu fördern und zu ermöglichen.
 5. Kontakte und Freundschaften zwischen Personen und Gruppen der Nationen, die von den Ereignissen der napoleonischen Zeit betroffen waren, zu bilden, zu fördern und zu ermöglichen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen der Vereinsorgane zu respektieren, sowie geltende Verbandsrichtlinien zu beachten.

- (3) Mitglieder, die nicht oder nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten, werden in der Mitgliederliste als Fördermitglieder geführt. Hierfür ist eine Genehmigung des Vorstandes nach Antrag des Mitglieds erforderlich.
- (4) Personen können aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten gewählt werden.
- (5) Die Vereinsmitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Mitglieder können wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als vereinschädigendes Verhalten gelten insbesondere:
 1. Grobe Satzungsverstöße,
 2. Schädigung des Ansehens oder des Vermögens des Vereins, einschließlich beharrlicher Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren,
 3. beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,
 4. Verleumdungen und vorsätzliche Verbreitung von Unwahrheiten, sowie vorsätzliche Verursachung von Streitigkeiten unter Mitgliedern,
 5. von Organmitgliedern grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen,
 6. Straftaten zum Nachteil des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit durch die Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (3) Für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, können weitere Gebühren erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit durch die Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (4) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, können Umlagen erhoben werden, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (5) Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr, weiterer Gebühren und von Umlagen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Über alle anderen Änderungen, die die Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.
- (6) In sozialen und anderweitigen besonderen Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, weitere Gebühren, Umlagen und Mahngebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (7) Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem sie beschlossen wird, zulässig.

§5 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die das Wahlalter noch nicht erreicht haben, haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, und ihrer jeweiligen Gruppenvertretung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Sicherheitsregularien und der Verhaltensordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (6) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Vorstands- oder Vereinsmitglieds betroffen sind.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorstandsbeirat.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand oder dem Vorstandsbeirat obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 2. Entlastung des Vorstands.
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 4. Änderung der Satzung (sofern die Änderung Vorstandswahlen betrifft, wird sie vor den Wahlen durchgeführt).
 5. Festlegung der Vorstandsgröße
 6. Erlass von Ordnungen, mit Ausnahme der Darstellungsgruppenordnungen.
 7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 8. Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung oder als Hybridsitzung durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen und Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder per-E-Mail eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

- (7) Abwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Erklärung durch ein anderes abstimmungsberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

- (8) Das Protokoll wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geführt. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die vorgelegten schriftlichen Erklärungen nach Absatz 7,
5. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
6. die Tagesordnung,
7. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen, Zahl der schriftlichen Stimmabgaben),
8. die Art der Abstimmung,
9. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
10. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Versammlung den Mitgliedern zuzusenden. Mitglieder haben das Recht innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls hiergegen schriftlich Widerspruch einzulegen. Geben der Versammlungsleiter und der Protokollführer dem Widerspruch nicht statt, ist durch den Vorstandsbeirat über das Protokoll abzustimmen.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über eine Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Davon darf lediglich ein Mitglied ein kooptiertes Mitglied nach §8 Absatz 6 sein. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekannt gegeben wird.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
 2. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (5) Vorstandsmitglieder sind immer geheim mit Stimmzettel zu wählen. Wählen dürfen nur anwesende Mitglieder. Eine Vertretung durch schriftliche Erklärung ist nicht möglich. Für die Dauer der Durchführung von Wahlen zum Vorstand wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen. Bei der Wahl des Vorstands haben die Mitglieder so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder hat. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Das Kumulieren von Stimmen auf Bewerber ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (6) Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen das nach der Geschäftsverteilung beauftragte Vorstandsmitglied einlädt. Diese Aufgabe kann auf ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden. Eine Vorstandssitzung kann auch als Videokonferenz oder als Hybridsitzung durchgeführt werden.
- (8) Im Einzelfall kann das nach der Geschäftsverteilung beauftragte Vorstandsmitglied anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt und legt die Frist zur Stimmabgabe im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens sieben Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Die Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender die Versandbestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung innerhalb der gesetzten Frist, muss das dafür nach der Geschäftsverteilung beauftragte Vorstandsmitglied zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Enthaltung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (10) Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Erklärung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (12) Das Protokoll der Vorstandssitzung wird von dem nach der Geschäftsverteilung beauftragten Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geführt.
- (13) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß §30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

§9 Der Vorstandsbeirat

- (1) Der Vorstandsbeirat setzt sich zusammen aus:
 1. Dem Vorstand,
 2. vom Vorstand bestimmten Vertretern gemäß §30 BGB,
 3. von den Darstellungsgruppen gewählten Gruppenvertretern.
- (2) Der Vorstandsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Interessen der Darstellungsgruppen gegenüber dem Hauptverein,
 2. Schlichtung von Konflikten zwischen dem Hauptverein und den Darstellungsgruppen,
 3. Erlass von Darstellungsgruppenordnungen,
 4. Beratung über die zu besuchenden oder auszurichtenden Hobbyveranstaltungen und
 5. Abstimmung über nicht stattgegebene Widersprüche gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung oder das Protokoll einer Darstellungsgruppe.
- (3) Die Beschlussfassung des Vorstandsbeirats erfolgt in Sitzungen, zu denen der das dafür nach der Geschäftsverteilung beauftragte Vorstandsmitglied einlädt. Diese Aufgabe kann auf ein anderes Beiratsmitglied delegiert werden.
- (4) Für die Beschlussfassung des Vorstandsbeirats gilt §8 Absätze 7 bis 9 entsprechend.
- (5) Der Vorstandsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Das Protokoll des Vorstandsbeirats wird von dem nach der Geschäftsverteilung beauftragten Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstandsbeirat bestimmten Mitglied geführt.

§10 Darstellungsgruppen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen historischen Darstellungen können mit Genehmigung des Vorstands rechtlich unselbstständige Darstellungsgruppen gebildet werden. Der Vorstand entscheidet auch über die Auflösung von Darstellungsgruppen.
- (2) Den Darstellungsgruppen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen Darstellungsbereich tätig zu sein, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Gruppenordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins.
- (3) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorstand abgeschlossen werden. Der Vorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an die Gruppenvertretung delegieren.
- (4) Die Darstellungsgruppen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (5) Die Darstellungsgruppen wählen Gruppenvertreter für den Vorstandsbeirat. Vorstandsmitglieder können nicht als Gruppenvertreter gewählt werden.

Die Anzahl der Gruppenvertreter ergibt sich aus der Größe der jeweiligen Darstellungsgruppe am Wahltag:

1. Darstellungsgruppen mit einer Größe bis fünfundzwanzig Mitglieder entsenden einen Gruppenvertreter,
2. Darstellungsgruppen mit einer Größe von sechsundzwanzig bis fünfzig Mitgliedern entsenden zwei Gruppenvertreter und
3. Darstellungsgruppen mit einer Größe von mehr als fünfzig Mitgliedern entsenden drei Gruppenvertreter

Bei der Berechnung der Größe der Darstellungsgruppen werden alle Mitglieder ohne Alterseinschränkung berücksichtigt.

- (6) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder bilden keine eigenständigen Darstellungsgruppen und entsenden daher keine Gruppenvertreter in den Vorstandsbeirat.

§11 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§12 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7 Absatz 6 Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß §8 Absatz 1 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es ausschließlich und unmittelbar für geschichtliche Forschung oder deren Förderung verwendet.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. November 2021 in Syke beschlossen und tritt am 14. November 2021 in Kraft.

Anlage zur Satzung

§26 BGB Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§30 BGB Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§126 BGB Schriftform

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- (4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

Beitragsordnung

§1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung (BO) finden ihre Grundlage in §4 der Vereinssatzung.

§2 Beitragsgruppen

(1) Folgende Beitragsgruppen werden festgelegt:

1	Mitglieder ab 18 Jahre
2	Paare
3	Ermäßigte Personen. Dazu zählen Schüler, Studenten, Auszubildende und Bezieher öffentlicher Leistungen (Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen)
4	Fördermitglieder nach §3 Absatz 3 der Satzung
5	Ehrenmitglieder nach §3 Absatz 4 der Satzung
6	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
7	Veteranen (Bestandsschutz, keine Neuaufnahmen in diese Beitragsgruppe möglich)

(2) Für die Beitrags- und Gebührenhöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§3 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt pro Quartal für Mitglieder der

Beitragsgruppen 1 bis 3	9,- Euro
Beitragsgruppe 4	18,00 Euro oder Einzelvereinbarung mit dem Vorstand
Beitragsgruppen 5 und 6	beitragsfrei
Beitragsgruppe 7	5,- Euro

§4 Höhe der Gebühren

(1) Die **Aufnahmegebühr** ist einmalig bei Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten und beträgt für Mitglieder der

Beitragsgruppen 1 bis 6	gebührenfrei
-------------------------	--------------

(2) Die **Clubhausgebühr** beträgt pro Quartal für Mitglieder der

Beitragsgruppe 1	31,50 Euro
Beitragsgruppe 2	48,- Euro
Beitragsgruppe 3	15,- Euro
Beitragsgruppen 4 bis 6	gebührenfrei
Beitragsgruppen 7	7,50 Euro

- (3) Die **Verpflegungsgebühr** (ohne Getränke) beträgt auf Vereinsveranstaltungen und Biwaks für angemeldete

Mitglieder unter 18 Jahre	gebührenfrei
Mitglieder ab 18 Jahre	20,- Euro

Für besondere Vereinsveranstaltungen und Biwaks kann auf Vorstandsbeschluss ein abweichender Gebührensatz erhoben werden.

§5 Antrittsgelder

Noch offen

§6 Zahlungsform

- (1) Mitgliedsbeitrag und Gebühren werden per SEPA-Lastschriftverfahren quartalsweise eingezogen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (2) Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dem Verein die dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

§7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. November 2021 in Syke beschlossen und tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Verhaltensordnung

§1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Verhaltensordnung (VO) finden ihre Grundlage in §7 Absatz 1 der Vereinssatzung.

§2 Kameradschaft und Disziplin

1. Jedes Vereinsmitglied hat gegenüber den anderen Mitgliedern ein kameradschaftliches Verhalten und einen freundschaftlichen Umgangston zu pflegen. Aktivitäten sind so zu gestalten, dass niemand gefährdet oder über Gebühr belästigt wird.
2. Den Anweisungen des Vorstands ist Folge zu leisten.
3. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes gelten uneingeschränkt.

§3 Waffen und Sicherheit

1. Die waffen- und sprengstoffrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten! Für Veranstaltungen sind die gemeinsamen Sicherheitsregularien des Freundeskreises Lebendige Geschichte e.V., der Historischen Militärvereinigung 1813 e.V. und der Napoleonischen Gesellschaft e.V. verbindlich.
2. Mit einer Waffe darf nur so hantiert werden, dass niemand gefährdet oder behindert wird.
3. Schieß- und Waffenwettbewerbe unterliegen besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§4 Vereinsheim

1. Im Obergeschoss des Vereinsheims sind Feuer und offenes Licht untersagt.
2. Das sogenannte „Welfenzimmer“ des Vereinsheims ist eine raucherfreie Zone.
3. Das Tragen von Steinschlossfeuerwaffen, Hieb- und Stichwaffen auf dem Vereinsgelände ist erlaubt. Die Feuerwaffen dürfen nur im ungeladenen Zustand geführt werden.
4. Das Mitführen von Munition und Sprengstoff auf dem Vereinsgelände ist nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen für Darstellungen und Salutschießen werden vom Vorstand erteilt.
5. Der Vorstand behält sich das Recht vor, bei besonderen Anlässen das Tragen von Waffen zu untersagen.
6. Bei unsachgemäßer Nutzung oder mutwilliger Zerstörung von Vereinseigentum, werden die Verursacher haftbar und ersatzpflichtig gemacht.

§5 Biwak

1. In der Darstellung ist den Befehlen der höheren Dienstgrade Folge zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Befehle rechtswidrig sind oder gegen die Sicherheitsregularien verstoßen.
2. Bei den während einer Veranstaltung anfallenden Arbeiten sind alle Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten zur Unterstützung verpflichtet.

§6 Inkrafttreten

Die Verhaltensordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. November 2021 in Syke beschlossen und tritt am 14. November 2021 in Kraft.

Sicherheitsregularien

Die folgenden Sicherheitsregularien sind durch den Freundeskreis Lebendige Geschichte e.V., die Historische Militärvereinigung 1813 e.V. und die Napoleonische Gesellschaft e.V. als verbindlich für die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen festgelegt worden. Zu unser aller Sicherheit wird auf die Einhaltung dieser Regularien geachtet.

1. Allgemeine gesetzliche und verbandsrechtliche Bestimmungen

- 1.1. Ausnahmegenehmigung nach WaffG §16(2) (Führen von Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen) und WaffG §16(3) (Schießen außerhalb von Schießstätten) jeweils in Verbindung mit WaffG §42a (Führen von Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen zur Brauchtumpflege) sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen und an zentraler Stelle für eventuelle Kontrollen bereit zu halten.
- 1.2. Die Sprengstofflaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz ist dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung von jedem Teilnehmer bzw. Vereinen der/die mit Schwarzpulverwaffen schießen möchten, vorzulegen und während der Darstellung mitzuführen.
- 1.3. Jeder Teilnehmer muss versichert sein, um für Sach- oder Personenschäden aufzukommen. Die Haftung seitens des Veranstalters bei Unfällen ist ausgeschlossen.
- 1.4. Jeder Teilnehmer hat sich an die Vorschriften nach Sprengstoffgesetz und den Richtlinien und Vorschriften der VBG zu richten, sowie den Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten.
- 1.5. Nur beschossene und mit Prüfzeichen versehene Feuerwaffen sind zum Schießen zugelassen.
- 1.6. Schießpulver ist während der Veranstaltung in antistatischen, funkengeschützten Behältnissen sicher vor dem Zugriff durch Dritte zu verwahren.
- 1.7. Das Schießen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu den erlaubten Zeiten zulässig.
- 1.8. Vor und während der Gefechtsdarstellung, bzw. beim Hantieren mit entzündlichen oder explosiven Stoffen herrscht striktes Alkoholverbot.
- 1.9. Die Gruppenführer sind für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durch Ihre Gruppe verantwortlich.
- 1.10. Verstöße können den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben.

2. Blankwaffen

2.1. Infanterie

- 2.1.1. Nahkämpfe sind verboten! Beim Vorgehen einer Einheit mit gefällttem Bajonett muss die Gegenseite kehrt machen und zurückgehen. Die Angreifer haben mindestens 5 Meter Sicherheitsabstand zu wahren. Sollte die angegriffene Seite nicht weichen, ist der Angriff einzustellen. Ein Rückwärtsgehen der angegriffenen Truppe mit gefällttem Bajonett ist maximal auf 5 Schritte zu begrenzen, danach ist zwingend vorgeschrieben das Gewehr zu schultern und kehrt zu machen.
- 2.1.2. Bei Angriffen durch Kavallerie ist das Gewehr mit dem Bajonett nach oben vor dem Körper so zu halten, dass es zu keiner Gefährdung von Pferd und Reiter kommt. Schreien und wildes Gestikulieren ist zu unterlassen. Kniende Infanterie darf kein Bajonett gegen Reiter richten.

2.2. Artillerie

- 2.2.1. Geschützbedienungen verteidigen sich nicht gegen Infanterie, sondern fliehen oder werden gefangen genommen.
- 2.2.2. Gegen Kavallerie dürfen Blankwaffen bzw. Wischer etc. waagrecht hochgehalten aber damit nicht geschlagen oder gestoßen werden.

2.3. Kavallerie

- 2.3.1. Kavalleristen müssen über Reiterfahrung verfügen und ihr Reitpferd beherrschen.
- 2.3.2. Zeigt sich ein Pferd ängstlich oder ist es unruhig, darf es nicht für ein Gefecht eingesetzt werden.
- 2.3.3. Kavalleristen dürfen Bajonette etc. nur berühren aber keine Schlag- oder Stoßbewegungen ausführen. Der Mindestabstand von Reiter zu Fußsoldat hat 2 Meter zu betragen.
- 2.3.4. Gegen Linien, Karrees oder Einzeldarsteller sowie Geschützbedienungen darf nicht frontal angeritten werden.

3. Feuerwaffen

3.1. Infanterie und Kavallerie

- 3.1.1. Perkussionswaffen (Gewehre wie Pistolen) sind bei der Veranstaltung unzulässig und dürfen weder geladen noch abgefeuert werden.
- 3.1.2. Das Hantieren und Laden ist dem jeweiligen Reglement entsprechend durchzuführen.
- 3.1.3. Das Schießen ist durch den verantwortlichen Führer der Truppe zu überwachen und zu kontrollieren.
- 3.1.4. Die Schwarzpulvermenge je Ladung einer Papierpatrone beträgt für alle, auch die Jäger, maximal die für die Waffe vom Hersteller vorgegebene ideale Ladungsmenge, wobei 10 Gramm als Höchstladung der Papierpatrone nicht überschritten werden dürfen.
- 3.1.5. Die Kartuschen (Papierpatronen) dürfen nur aus max. 80g/m² Papier ohne Zusätze wie z.B. Heftklammern, Styropor, Klebestreifen etc. hergestellt werden. Die Papierpatrone ist durch Faltung zu verschließen. Außer der oben genannten Pulverladung darf die Kartusche nichts Weiteres enthalten.
- 3.1.6. Die Verwendung und das Werfen von Darstellungs- und Feuerwerkskörpern bzw. Nebelkerzen jeder Art ist mit dem Veranstalter im Vorwege abzusprechen und nur in vorher gekennzeichneten und bekannt gegebenen Bereichen erlaubt.
- 3.1.7. Beim Feuern mit Handfeuerwaffen ist je nach Situation der Tief- bzw. Hochanschlag vorgeschrieben. Im Normalfall ist der Tiefanschlag zu wählen, d. h. alle zielen tief, ca. 10 bis 15 Meter vor sich auf den Boden. Waagrechtes oder gezieltes Schießen ist in keinem Fall erlaubt!
- 3.1.8. Der Sicherheitsabstand beim Feuern in jeder Formation oder Einzelschütze beträgt mindestens 20 Meter zum Ziel.
- 3.1.9. Auf an- oder abreitende Kavallerie darf nicht geschossen werden, wenn der Abstand weniger als 20 Meter beträgt.
- 3.1.10. Vor und nach der Darstellung ist die Sicherheit durch Inspektion der Waffen herzustellen.

3.2. Artillerie

- 3.2.1. Der Geschützfürher ist eigenverantwortlich für die Sicherheit und Ordnung am Geschütz.
- 3.2.2. Der Erlaubnisschein zum Böllern und Salutschießen, sowie die Versicherungspolice, als auch das amtliche Dokument vom Beschussamt, sind immer mitzuführen.
- 3.2.3. Es herrscht striktes Alkoholverbot vor und während aller Handlungen am Geschütz.
- 3.2.4. Für die Bedienung des Geschützes ist das Tragen von Lederhandschuhen Pflicht.
- 3.2.5. Die Bedienung eines Geschützes besteht aus mindestens 1 Geschützfürher und 2 Kanonieren.
- 3.2.6. Kartuschen dürfen nur zum Einsatz gebracht werden:
 - a) Entsprechend der geprüften Schwarzpulvermenge vom Beschussamt,
 - b) mit Mehl als Verdämmung (zulässige Menge ist zu beachten),
 - c) wenn Kartuschenhülle aus max. 2 Lagen Aluminiumfolie besteht.

- 3.2.7. Die Kartuschenkiste hat den einschlägigen Normen/Vorschriften zu entsprechen (siehe hierzu Sprengstoffgesetz und Vorschriften der VBG).
- 3.2.8. Die Kartuschen- bzw. Räumnadel darf nicht aus funkenreißendem Material bestehen.
- 3.2.9. Als Zündmaterial kommt nur Zündschnur für Höhenfeuerwerk zum Einsatz. Andere Zündmechanismen bedürfen der Erlaubnis durch den Veranstalter.
- 3.2.10. Jede Handhabung am Geschütz erfolgt durch eindeutige Kommandos und ist durch die Ausführenden zu quittieren. Alle Handlungen beginnen und enden in der Ausgangsposition der Kanoniere.
- 3.2.11. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Sicherheitsabstände sind in jedem Fall einzuhalten (Nach vorn sind 50 Meter, seitlich sowie nach hinten sind mindestens 10 Meter Abstand zu halten).
- 3.2.12. Die Kartuschenkiste hat sich im geschlossenen Zustand mindestens 5 Meter hinter dem Geschütz zu befinden.
- 3.2.13. Der Einsatz des Luntensabes ist zwingend vorgeschrieben (für Ausnahmen siehe Punkt 3.2.9).
- 3.2.14. Es ist strengstens untersagt am Geschütz mit offener Flamme zu hantieren oder zu rauchen.
- 3.2.15. Nach jedem Abfeuern ist das Rohr zu reinigen:
 - a) Mittels Wischer nass auswischen,
 - b) Rückstände mit dem Krätzer entfernen.
- 3.2.16. Bei nicht erfolgter Zündung ist nach 10 Sekunden eine weitere Zündschnur zu setzen. Bei erneutem Versagen ist durch Wassereinsatz das Pulver im Rohr unbrauchbar zu machen.
- 3.2.17. Nach Beendigung der Vorführung ist das Geschützrohr zu reinigen. Im Anschluss sind der Mündungsschoner und die Zündlochabdeckung anzubringen. Restpulvermengen sind an einem gegen Unbefugte gesicherten Ort zu deponieren.
- 3.2.18. Geschütze die als "erobert" gelten, dürfen während der Darstellung nicht mehr berührt, bewegt oder in irgendeiner Form manipuliert werden.

4. Unterbrechung oder Beenden einer Darstellung

4.1. Unterbrechung der Darstellung

- 4.1.1. Säbel oder andere Waffe wird mit beiden Händen waagrecht über den Kopf gehalten.

4.2. Infanterie

- 4.2.1. Waffe wird bei Fuß genommen, bzw. geschultert, Blankwaffen werden eingesteckt.

4.3. Kavallerie

- 4.3.1. Seitenwaffe wird eingesteckt, Lanze senkrecht an die Seite genommen.

4.4. Artillerie

- 4.4.1. Wischer und Luntensock werden bei Fuß, bzw. an die Seite genommen.

5. Ausnahmen

- 5.1. Für darstellerische Zwecke kann ein Nahkampf oder eine Sonderszene zugelassen werden, die beteiligten Gruppen müssen mit dem Verantwortlichen/Veranstalter klare Absprachen treffen und die Szene proben.
- 5.2. Sollte es aus nicht vorhersehbaren Gründen zu einer Nahberührung von gegnerischen Truppen mit aufgepflanztem Bajonett kommen, ist die Waffe mit dem Bajonett nach oben vor den Körper zu halten bzw. zu schultern, bis die Truppen wieder getrennt sind.

6. Sonstiges

- 6.1. Das Erobern von Feldzeichen, Ausrüstungsgegenständen, Waffen etc., sowie das Gefangennehmen von Personen gegen ihren Willen ist nicht statthaft.
- 6.2. Fallen Gegenstände, wie unter 6.1 bezeichnet, in Hände Dritter oder werden diese gefunden, so sind die Gegenstände unverzüglich, spätestens nach Ende der Gefechtsdarstellung ohne Gegenleistung an die Eigentümer auszuhändigen.

Aktualisierte Fassung vom April 2015